

Satzung

§ 1, Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pietling“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Pietling, Gem. Fridolfing.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2, Vereinszweck

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Pietling hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Fridolfing, Ortsteil Pietling, zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiw. Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern und
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich als Ehrenämter auszuüben.
 - a) Abweichend davon können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
 - b) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. a) trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3, Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendfeuerwehr)
 - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, können passive Mitglieder werden, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 Jahre ehrenamtlich Feuerwehrdienst geleistet wurde. Feuerwehrdienstleistende, die in Ausübung ihres Dienstes oder im beruflichen wie im privaten Bereich einen Unfall erleiden und dadurch dienstuntauglich werden, können ebenfalls passive Mitglieder werden. Gleiches gilt für Feuerwehrdienstleistende, die durch Krankheit dienstunfähig werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein und unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge. Dazu zählen auch ehemals aktiv Feuerwehrdienstleistende, die noch keine 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende, als ehemalig Feuerwehrdienstleistende oder als fördernde Mitglieder besondere Verdienste erworben haben.

§ 4, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden; sie soll ihren Wohnsitz/Firmensitz in Pietling haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Vorstandschaft mit einer einfachen Mehrheit.

§ 5, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein passives oder förderndes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es

trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, falls Beitragspflicht besteht. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6, Mitgliedsbeiträge

Von den passiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, falls es die Vermögenslage des Vereins erfordert. Darüber und über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Aktive/Jugendfeuerwehr sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7, Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8, Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vereinsvorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassier
 - e. dem Kommandanten
 - f. dem stellvertretenden Kommandanten
2. Die unter Absatz 1a bis 1d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen, Schriftführer und Kassier werden von der Versammlung per Akklamation gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die unter 1e

und 1f genannten Personen werden in einer Dienstversammlung auf sechs Jahre gewählt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben, außer die unter 1e) und 1f) genannten Personen.
4. Der Vorstand hat das Recht, weitere Vorstandsmitglieder zu benennen.

§ 9, Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge über Ehrenmitgliedschaften
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 10, Sitzung des Vorstandes

1. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die

Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11, Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 500 EUR dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12, Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Zeitung (Südostbayer. Rundschau) einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die auf Beanstandung des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.

§ 13, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14, Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste erworben haben, kann

1. der Ehrenkrug ohne oder mit Deckel
 2. die Ehrennadel in Silber oder Gold
 3. die Ehrenmitgliedschaft oder ähnliches
- verliehen werden.

§ 15, Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerlöschwesen in Pietling zu verwenden hat.

Pietling, 04. Dezember 2016